

der Inkraftsetzung eines Gesetzes zur Sozialhilfe übernehmen wir eine sehr große Verantwortung gegenüber den Menschen in unserem Land, die unserer Hilfe am dringendsten bedürfen. Fast alle Mitglieder unserer Regierung haben beim Ablegen ihres Eides anlässlich der Ernennung erklärt, daß sie auf Gottes Hilfe vertrauen, und ein großer Teil von uns Abgeordneten bekennt sich ebenfalls zum christlichen Glauben. Es ist vielleicht unüblich an dieser Stelle, aber lassen Sie mich trotzdem aus diesem Grund meinen Beitrag mit einem Bibelwort beenden: „Jesus spricht: Was ihr den Geringsten unter euch tut, das habt ihr mir getan.“ Danke.

(Beifall bei PDS und Bündnis 90/Grüne und DBD/DFD)

Stellvertreter der Präsidentin FrauDr. Niederkirchner:

Ich danke Herrn Abgeordneten Seeger und mache nur, da es hier Probleme gab, darauf aufmerksam, daß natürlich in der ersten Lesung keine Änderungsanträge verhandelt, aber selbstverständlich welche geäußert werden können.

Als letzten Redner bitte ich von der Fraktion der CDU/DA den Herrn Abgeordneten Dr. Löbel, das Wort zu nehmen.

Dr. Löbel für die Fraktion CDU/DA:

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Nach Auffassung der CDU/DA-Fraktion ist die soziale Marktwirtschaft die beste Wirtschaftsform, die es weltweit gibt. Nur konkurrierende Betriebe gewährleisten ein hohes Produktionsniveau. Eine florierende Wirtschaft ist die Voraussetzung für breiten Wohlstand. Hierfür stellt der Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Weichen. Soziale Marktwirtschaft läßt sich aber nicht auf einfache Wirtschaftsmechanismen reduzieren. Sie ist unauflöslich mit den sozialen Aspekten verbunden. Die Geschichte hat uns gelehrt, daß nur in einem sozialen Gleichgewicht eine hohe volkswirtschaftliche Leistung erzielt werden kann. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sind deshalb eine Einheit.

Mit einer Vielzahl von Gesetzen knüpfen wir derzeit ein engmaschiges soziales Netz. Herzstück dieser Sozialgesetzgebung ist aber das heute vorgelegte Sozialhilfegesetz. Dieses Gesetz löst die Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 in ihrer 4. Fassung vom 8. März dieses Jahres ab und lehnt sich in Inhalt und Gliederung an das Bundessozialhilfegesetz vom 20. Januar 1987 an.

Mit diesem Gesetz wird die Rechtsangleichung an die Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Staatsvertrag Anlage 4 hergestellt.

Das Sozialhilfegesetz formuliert die Verantwortlichkeit des Staates wie schon die alte Sozialfürsorgeverordnung, den Lebensunterhalt für diejenigen Bürger zu sichern, die nicht aus eigenem Einkommen, eigenem Vermögen oder durch die Hilfe unterhaltspflichtiger Angehöriger ihren Lebensunterhalt sichern können.

Dem eigenen Leistungsvermögen und der eigenen Leistungsbereitschaft, der Hilfe der zuständigen Versicherungsträger und der Solidargemeinschaft der Familie wird der Vorrang gegenüber der Sozialhilfepflicht des Staates eingeräumt, der dann zum Tragen kommt, wenn die genannten Leistungsträger nicht beansprucht werden können.

Wesentliche Formen der Sozialhilfe sind, wie schon genannt, Hilfe für den Lebensunterhalt durch laufende oder einmalige Leistungen, die Versorgung in einer Anstalt oder in einem Heim, Sachleistungen, Hilfe bei besonderen Lebenslagen, Pflegegelder, Bestattungskosten und anderes mehr.

Träger der Sozialhilfe sind die örtlichen Organe oder die Gemeinden, Städte, Landkreise. Ziel der Sozialhilfe ist die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes. Was darunter zu verstehen ist, steht im § 13. Es wurde hier schon andiskutiert, und

ich bin der Meinung, daß wir diese Formulierung so akzeptieren müssen, denn es kann nicht angehen, daß auf Kosten des Allgemeinwohls Luxus finanziert wird.

Das Gesetz fordert im § 16 deutlicher als die alte Sozialfürsorgeverordnung die Bereitschaft jedes Hilfesuchenden, seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine Angehörigen einzusetzen.

Gleichzeitig werden die Bedingungen genannt, unter denen dem Antragsteller eine angebotene Arbeit zugemutet werden darf und wann er diese ablehnen kann.

Unter bestimmten Bedingungen können Empfänger laufender Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt zu gemeinnütziger Arbeit für die Gemeinde aufgefordert werden. Ich bin der Auffassung, daß auch das rechtens ist.

Die Festlegung der Regelsätze wird dem Familienministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium übertragen. Das Gesetz sieht eine Differenzierung der Regelsätze vor. Die Abfassung des Gesetzes macht uns deutlich, daß hierzu Durchführungsbestimmungen erlassen worden sind, daß wir also zunächst nur den Gesetzesrahmen beschließen, und dafür, wie das in der Praxis gehandhabt werden soll, gibt es Berechnungen. Es sind schon Berechnungen vorgelegt worden, ich möchte eine weitere hinzufügen:

Eine Frau erzieht allein ihr 6jähriges Kind. Sie kann nur vormittags arbeiten, wenn das Kind zur Schule geht, und sie verdient 500 Mark monatlich. Hinzu kommen 50 Mark Kindergeld. Sie hat insgesamt 550 Mark zur Verfügung. Nach dem Sozialhilfegesetz hat sie als Haushaltsvorstand einen Bedarf von 400 Mark. Hinzu kommt ein Mehrbetrag als Alleinerziehende, für ihr Kind wird ein Regelsatz von 220 Mark angesetzt. Damit hat sie insgesamt Anspruch auf 700 D-Mark. Die Differenz zwischen dem Anspruch auf 700 D-Mark und dem verfügbaren Einkommen von 550 Mark, also 150 Mark, erhält sie als Sozialhilfe.

Zusätzlich bezahlt das Sozialamt ihre Miete und die Kosten für die Heizung.

Paragraph 23 schränkt den Anspruch auf Hilfe für Antragsteller ein, die vorsätzlich arbeitsunwillig sind, einen asozialen Lebenswandel führen und diesen nicht aufgeben wollen oder die Hilfsbedürftigkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben.

Hiermit wird ebenso wie in § 16 dem Leistungsprinzip Rechnung getragen. Dies ist dringend notwendig; denn 40 Jahre sozialistische Gleichmacherei haben ja letztlich maßgeblich die Probleme unseres Landes mit verursacht.

Wie bereits in der Sozialfürsorgeverordnung wird der vorrangige Einsatz eines vorhandenen Vermögens durch den Hilfesuchenden vor der Gewährung staatlicher Hilfeleistungen gefordert. Der § 30 schränkt aber umfangreich ein, welche Vermögensteile hierfür nicht angegriffen werden müssen.

Das vorgelegte Gesetz bietet umfassenden Schutz für den wirklich Bedürftigen, enthält ausreichende Bestimmungen, die zugleich den Leistungswillen des Sozialhilfeempfängers stimulieren und der mißbräuchlichen Inanspruchnahme Vorbeugen.

Meine Damen und Herren, bei aller kontroversen Diskussion über verschiedene Passagen dieses Gesetzes dürfen wir nicht vergessen, daß nicht alle unsere Mitbürger die volle Bereitschaft zum Einbringen ihrer Leistungen haben und daß wir Mechanismen schaffen müssen, um ein bißchen Druck zu machen, daß auch die, die ganz klipp und klar sagen, ich sehe nicht ein, daß ich mit 33 Jahren jetzt noch arbeiten gehe, auf irgendeine Art und Weise bewegt werden können, sich doch um ihren Lebensunterhalt selbst zu bemühen.

Das vorgelegte Gesetz findet die Zustimmung unserer Fraktion. Wir empfehlen die Überweisung der Vorlage in die Ausschüsse.

(Beifall bei CDU/DA, DSU, Liberalen)